



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 16. Dezember 2004

17. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

81. **INFORMATION – Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch**
82. **INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. Januar 2005 bis 30. Juni 2005**
83. **INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für entbeintes, getrocknetes Rindfleisch für den Zeitraum 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005**
84. **INFORMATION – Zollkontingent Rindfleisch („Baby-beef“) für den Zeitraum 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005**
85. **INFORMATION – Einfuhrkontingent für lebende Rinder bis 80 kg für den Zeitraum 01. Januar 2005 bis 31. März 2005 aus Bulgarien und Rumänien**
86. **INFORMATION – Einfuhrkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg für den Zeitraum 01. Januar 2005 bis 31. März 2005**

Fortsetzung umseitig

INHALT

- 87. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für männliche Rinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Januar 2005 bis 31. März 2005**
- 88. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von mehr als 160 kg für den Zeitraum bis 30. Juni 2005 mit Ursprung in der Schweiz**
- 89. Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 - Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eialbumin**

Nr. 81
INFORMATION – Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

Gültig ab **11. Dezember 2004**

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Bestimmung	Erstattungsbetrag ⁽⁷⁾ in €100 kg
ex 0102	Rinder, lebend:			
ex 0102 10	- reinrassige Zuchttiere:			
ex 0102 10 10	- - Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):			
	- - - mit einem Lebendgewicht von 250 kg oder mehr:			Lebendgewicht
	- - - - bis zum Alter von 30 Monaten	0102 10 10 9140	B00	53,00
	- - - - andere	0102 10 10 9150		0,00
ex 0102 10 30	- - Kühe:			
	- - - mit einem Lebendgewicht von 250 kg oder mehr:			
	- - - - bis zum Alter von 30 Monaten	0102 10 30 9140	B00	53,00
	- - - - andere	0102 10 30 9150		0,00
ex 0102 10 90	- - andere:			
	- - - mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr	0102 10 90 9120		0,00
ex 0102 90	- andere:			
	- - Hausrinder:			
	- - - mit einem Gewicht von mehr als 160 u. höchstens 300 kg:			
ex 0102 90 41	- - - - zum Schlachten:			
	- - - - - mit einem Gewicht von mehr als 220 kg	0102 90 41 9100		0,00
	- - - - mit einem Gewicht von mehr als 300 kg:			
	- - - - Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):			
0102 90 51	- - - - - zum Schlachten	0102 90 51 9000		0,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 81. INFORMATION – Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

0102 90 59	- - - - - andere	0102 90 59 9000		0,00
0102 90 61	- - - - - Kühe: - - - - - zum Schlachten	0102 90 61 9000		0,00
0102 90 69	- - - - - andere	0102 90 69 9000		0,00
0102 90 71	- - - - - andere: - - - - - zum Schlachten	0102 90 71 9000	B11	41,00
0102 90 79	- - - - - andere	0102 90 79 9000		0,00
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:			
0201 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper:			
	- - der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, jedoch mehr als zehn Rippen:			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 10 00 9110 ⁽¹⁾	B02	71,50
			B03	43,00
			039	23,50
	- - - andere	0201 10 00 9120	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
	- - andere:			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 10 00 9130 ⁽¹⁾	B02	97,00
			B03	56,50
			039	33,50
	- - - andere	0201 10 00 9140	B02	46,00
			B03	14,00
			039	16,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 81. INFORMATION – Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

0201 20	- andere Teile mit Knochen:			
0201 20 20	- - "quartiers compensés":			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 20 20 9110 ⁽¹⁾	B02	97,00
			B03	56,50
			039	33,50
	- - - andere	0201 20 20 9120	B02	46,00
			B03	14,00
			039	16,00
0201 20 30	- - Vorderviertel, zusammen oder getrennt:			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 20 30 9110 ⁽¹⁾	B02	71,50
			B03	43,00
			039	23,50
	- - - andere	0201 20 30 9120	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
0201 20 50	- - Hinterviertel, zusammen oder getrennt:			
	- - - mit höchstens acht Rippen oder acht Rippenpaaren:			
	- - - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 20 50 9110 ⁽¹⁾	B02	123,00
			B03	71,50
			039	41,00
	- - - - andere	0201 20 50 9120	B02	58,50
			B03	17,50
			039	19,50
	- - - mit mehr als acht Rippen oder acht Rippenpaaren:			
	- - - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 20 50 9130 ⁽¹⁾	B02	71,50
			B03	43,00
			039	23,50
	- - - - andere	0201 20 50 9140	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
ex 0201 20 90	- - anderes:			
	- - - mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstücks	0201 20 90 9700	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 81. INFORMATION – Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

ex 0201 30 00	- ohne Knochen:			
	- - entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission ⁽³⁾ nach den Vereinigten Staaten oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 ⁽⁴⁾ nach Kanada	0201 30 00 9050	400 ⁽³⁾ 404 ⁽⁴⁾	23,50 23,50
	- - entbeinte Teilstücke einschließlich Hackfleisch/Faschiertes (*), mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr ⁽⁶⁾	0201 30 00 9060 ⁽⁶⁾	B02 B03 039 809, 822	46,00 13,00 15,00 37,00
	- - andere mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 55 Gewichtshundertteilen oder mehr ⁽⁶⁾ , jedes Stück einzeln verpackt:			
	- - - von Hintervierteln ausgewachsener männlicher Rinder mit höchstens acht Rippen oder Rippenpaaren, gerader oder "Pistola"-Schnitt ⁽²⁾	0201 30 00 9100 ⁽²⁾ ⁽⁶⁾	B08, B09 B03 039 809, 822 220	172,00 102,00 60,00 152,50 205,00
	- - - Von Vordervierteln ausgewachsener männlicher Rinder, zusammen oder getrennt, gerader oder "Pistola"-Schnitt ⁽²⁾	0201 30 00 9120 ⁽²⁾ ⁽⁶⁾	B08 B09 B03 039 809, 822 220	94,50 88,00 56,50 33,00 83,50 123,00
	- - andere	0201 30 00 9140	-	-
ex 0202	Fleisch von Rindern, gefroren:			
0202 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper:			
	- - der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen	0202 10 00 9100	B02 B03 039	33,50 10,00 11,50
	- - andere	0202 10 00 9900	B02 B03 039	46,00 14,00 16,00
ex 0202 20	- andere Teile, mit Knochen:			
0202 20 10	- - "quartiers compensés"	0202 20 10 9000	B02	46,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 81. INFORMATION – Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

			B03	14,00
			039	16,00
0202 20 30	- - Vorderviertel, zusammen oder getrennt	0202 20 30 9000	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
0202 20 50	- - Hinterviertel, zusammen oder getrennt:			
	- - - mit höchstens acht Rippen oder acht Rippenpaaren	0202 20 50 9100	B02	58,50
			B03	17,50
			039	19,50
	- - - mit mehr als acht Rippen oder acht Rippenpaaren	0202 20 50 9900	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
ex 0202 20 90	- - anderes:			
	- - - mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstücks	0202 20 90 9100	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
0202 30	- ohne Knochen:			
0202 30 90	- - anderes:			
	- - - entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission ⁽³⁾ nach den Vereinigten Staaten oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 ⁽⁴⁾ nach Kanada	0202 30 90 9100	400 ⁽³⁾	23,50
			404 ⁽⁴⁾	23,50
	- - - andere, einschließlich Hackfleisch/Faschiertes, mit einem Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr ⁽⁶⁾	0202 30 90 9200 ⁽⁶⁾	B02	46,00
			B03	13,00
			039	15,00
			809, 822	37,00
	- - - andere	0202 30 90 9900	-	-
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren, oder Mauleseln frisch, gekühlt oder gefroren:			
0206 10	- von Rindern, frisch oder gekühlt:			
	- - andere:			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 81. INFORMATION – Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

0206 10 95	- - - Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 10 95 9000	B02	46,00
			B03	13,00
			039	15,00
			809, 822	37,00
0206 29	- von Rindern, gefroren:			
	- - andere:			
	- - - andere:			
0206 29 91	- - - - Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 29 91 9000	B02	46,00
			B03	13,00
			039	15,00
			809, 822	37,00
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:			
ex 0210 20	- Fleisch von Rindern:			
ex 0210 20 90	- - ohne Knochen:			
	- - - gesalzen und getrocknet	0210 20 90 9100	039	23,00
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:			
ex 1602 50	- - von Rindern:			
ex 1602 50 10	- - nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen u. nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen:			
	- - - nicht gegart; kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:			
	- - - - folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett):			
	- - - - - gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates (10) verarbeitete Erzeugnisse:			
	- - - - - - 40 % oder mehr	1602 50 10 9170 (8)	B02	22,50
			B03	15,00
			039	17,50

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 81. INFORMATION – Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

ex 1602 50 31	- - andere:			
	- - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen:			
	- - - - Corned Beef, kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:			
	- - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,35 (⁸) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthaltend:			
	- - - - - 90 Gewichtshundertteile oder mehr:	1602 50 31 9125 (⁵)	B00	88,50
	- - - - - - Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (⁵) festgelegten Bedingungen erfüllen			
	- - - - - 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteile:	1602 50 31 9325 (⁵)	B00	79,00
	- - - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (⁵) festgelegten Bedingungen erfüllen			
ex 1602 50 39	- - - - andere:			
	- - - - - kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:			
	- - - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,35 (⁸) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthaltend:			
	- - - - - - 90 Gewichtshundertteile oder mehr:	1602 50 39 9125 (⁵)	B00	88,50
	- - - - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (⁵) festgelegten Bedingungen erfüllen			
	- - - - - 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteile:	1602 50 39 9325 (⁵)	B00	79,00
	- - - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (⁵) festgelegten Bedingungen erfüllen			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 81. INFORMATION – Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

ex 1602 50 80	- - - - - 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile:	1602 50 39 9425 ⁽⁵⁾	B00	30,00
	- - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegten Bedingungen erfüllen			
	- - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von mehr als 0,35 u. höchstens 0,45 ⁽¹¹⁾ und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse u. Fett) enthaltend:	1602 50 39 9525 ⁽⁵⁾	B00	30,00
	- - - - - 60 Gewichtshundertteile oder mehr:			
	- - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 80 9535 ⁽⁸⁾	B00	17,50
	- - - - - andere:			
- - - - - kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:				
- - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 ⁽⁸⁾ und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett):				
- - - - - 40 Gewichtshundertteile oder mehr:	1602 50 80 9535 ⁽⁸⁾	B00	17,50	
- - - - - gem. Art. 4 der VO (EWG) Nr. 565/80 des Rates ⁽¹⁰⁾ verarbeitete Erzeugnisse				

- (1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 32/82.
- (2) Die Gewährung der Erstattung ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.
- (3) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2973/79.
- (4) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2051/96.
- (5) Die Gewährung der Erstattung ist an die Einhaltung der Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2388/94 gebunden.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 81. INFORMATION – Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

- (6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird anhand des Analyseverfahrens im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1.8.1986, S.39) bestimmt.
- Der Begriff „durchschnittlicher Gehalt“ bezieht sich auf die Menge der Probe gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2002 (ABl. Nr. L 117 vom 04.05.2002, S.6). Die Probe wird aus dem Teil der betreffenden Partie entnommen, in der das Risiko am höchsten ist.
- (7) Gemäß Artikel 33 Absatz 10 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.
- (8) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

ANHANG II

- B00 Alle Zielgebiete (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Zielgebiete) mit Ausnahme von Rumänien.
- B02 siehe B08, B09 und Ägypten
- B03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, die Färöer-Inseln, Andorra, Gibraltar, Heiliger Stuhl (Vatikanstadt), Bulgarien, Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, die Insel Helgoland, Grönland, Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Bestimmungen im Sinne der Artikel 36 und 45 sowie gegebenenfalls des Artikels 44 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.04.1999 S.11)).
- B08 Türkei, Ukraine, Belarus, die Republik Moldau, die Russische Föderation (Russland), Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libysch-Arabische Dschamahirija (Libyen), Libanon, die Arabische Republik Syrien, Irak, Iran, Israel, Westjordanland/Gazastreifen, Jordanien, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Jemen, Pakistan, Sri Lanka, Myanmar (ehemals Birma), Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, die Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Hongkong
- B09 Sudan, Mauretanien, Mali, Burkina Faso, Niger, Tschad, Kap Verde, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Sierra Leone, Liberia, Elfenbeinküste, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Äquatorial Guinea, Sao Tomè und Príncipe, Gabun, die Republik Kongo, die Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, St. Helena, Angola, Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Somalia, Uganda, Tansania, Seychellen, das britische Gebiet im Indischen Ozean, Mosambik, Mauritius, Komoren, Mayotte, Sambia, Malawi, Südafrika, Lesotho

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 81. INFORMATION – Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

- B11 Libanon und Ägypten
- 039 Schweiz
- 075 Rußland
- 220 Ägypten
- 400 Vereinigte Staaten von Amerika
- 404 Kanada
- 809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
- 822 Französisch-Polynesien

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S.1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. Nr. L 313 vom 28.11.2003, S.11) festgelegt.

Nr. 82
INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen
für den Zeitraum 01. Januar 2005 bis 30. Juni 2005

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Rindfleisch für den Zeitraum **01. Januar 2005 bis 30. Juni 2005** aus den Ländern Rumänien und Bulgarien mit einer Ermäßigung des Zollsatzes um 100 %

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
 - 1.1.3. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel **mit Drittländer** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende von den Zollbehörden bestätigte Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente nachzuweisen.
- 1.2. Die Anlage 1 sowie die geforderten Nachweise (Belege gemäß Pkt. 1.1.3.) sind **jedem** Antrag anzuschließen.
- 1.3. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

2. Antragszeitraum

Vom 03. Januar 2005 bis 10. Januar 2005, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 5) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 15,00 t je Erzeugnisgruppe
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Ursprungsland bzw. Erzeugnisgruppe kann nur ein Antrag gestellt werden.

5. Sicherheit

Sie beträgt **€12,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 6.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 6.2. Feld 8: Das Ursprungsland ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 6.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 6.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"**Verordnung (EG) Nr. 1279/98 / Kontingentnummer 09..... *)**"

7. Erteilung der Lizenzen

- 7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 180 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2005.
- 7.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1279/98 vom 19. Juni 1998 (ABl. der EG Nr. 176).

*) siehe Anlage 2 (Spalte 2)

Anlage zum Lizenzantrag

**zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (Europa - Abkommen) - Sektor Rindfleisch
aus den Ländern Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes**

1 Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 2.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 2.2. in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
3. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 82. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. Januar 2005 bis 30. Juni 2005

Anlage 2

Land	Kontingentsnummer	Erzeugnisgruppe bzw. KN-Codes (Feld 16)	WARENBEZEICHNUNG (Feld 15)	Antragshöchstmenge für den Zeitraum 01.01.2005 bis 30.06.2005 (in t)	Ermäßigung des Zollsatzes um
Rumänien	09.4753	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	2.860,00	100 %
	09.4765	0206 10 95	Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt: Nierenzapfen und Saumfleisch	100,00	100 %
		0206 29 91	Genießbare Schlachtnabenerzeugnisse von Rindern, gefroren: Nierenzapfen und Saumfleisch		
		0210 20 0210 99 51	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert Nierenzapfen und Saumfleisch, von Rindern		
09.4768	1602 50	Fleisch, Schlachtnabenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern	415,00	100 %	
Bulgarien	09.4651	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	125,00	100 %

Nr. 83
INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für entbeintes, getrocknetes Rindfleisch
für den Zeitraum 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für entbeintes, getrocknetes Rindfleisch ("Bündnerfleisch") des KN-Codes ex 0210 20 90 mit Ursprung in und Herkunft aus der Schweiz mit Aussetzung des Zollsatzes.

1. Beschreibung des Kontingentes

- Menge von **1.200 t**
- Im Rahmen des genannten Kontingentes darf nur entbeintes, getrocknetes Rindfleisch folgender Definition eingeführt werden:

"Teilstücke von Keulen von mindestens 18 Monate alten Rindern, ohne sichtbares Muskelfett (3 bis 7 %), pH-Wert zwischen 5,4 und 6,0; gesalzen, gewürzt, gepresst, ausschließlich an der Luft getrocknet und mit leichtem Edelschimmel (mikroskopische Pilzflora). Die Trockenmasse im Enderzeugnis beträgt zwischen 41 % und 53 % des Ausgangserzeugnisses vor dem Salzen."

2. Antragstellung

- Die Antragstellung kann laufend erfolgen.
- Bei der Beantragung der Einfuhrlizenz leistet der Einführer eine Sicherheit von **€ 12,00 je 100 kg**. Die Sicherheit ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
- Im Feld 8 ist das Ursprungsland (Schweiz) verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus der Schweiz.
- Im Feld 16 ist der KN-Code ex 0210 20 90 einzutragen und im Feld 15 die dazugehörige Bezeichnung.
- Im Feld 20 der Einfuhrlizenz ist folgende Angabe zu tätigen:
"Entbeintes, getrocknetes Rindfleisch - Verordnung (EG) Nr. 2092/2004 - Kontingentsnummer 09.4202"
- Eine Einfuhrlizenz kann nur erteilt werden, wenn das Echtheitszeugnis (Original und eine Kopie) aus der Schweiz mit dem Lizenzantrag der AMA vorgelegt wird.
- Die **Gültigkeitsdauer** der Echtheitsbescheinigungen und Lizenzen betragen **3 Monate** vom Tag der Erteilung an; max. jedoch bis zum 31. Dezember 2005.
- Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 09. Juni 2000 (ABl. der EG L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 2092/2004 vom 8. Dezember 2004 (ABl. der EG Nr. L 362).

Nr. 84
INFORMATION – Zollkontingent Rindfleisch („Baby-beef“)
für den Zeitraum 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für lebende Rinder und Rindfleisch ("Baby beef") der KN-Codes ex 0102 90 51, ex 0102 90 59, ex 0102 90 71, ex 0102 90 79, ex 0201 10 00, ex 0201 20 20, ex 0201 20 30 und ex 0201 20 50 mit Ursprung in und Herkunft aus Kroatien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo) mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %.

1. Höhe der Kontingente (ausgedrückt in Schlachtgewicht, wobei 100 kg Lebendgewicht 50 kg Schlachtgewicht entsprechen)

- **9.400 t** "Baby-beef" mit Ursprung in und Herkunft aus Kroatien
- **1.500 t** "Baby-beef" mit Ursprung in und Herkunft aus Bosnien-Herzegowina
- **1.650 t** "Baby-beef" mit Ursprung in und Herkunft aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien
- **9.975 t** "Baby-beef" mit Ursprung in und Herkunft aus Serbien und Montenegro, einschließlich des Kosovo

2. Antragstellung

- Die Antragstellung kann laufend erfolgen.
- Bei der Beantragung der Einfuhrlizenz leistet der Einführer eine Sicherheit von **€ 5,00 je 100 kg Lebendtier bzw. €12,00 je 100 kg Fleisch**. Die Sicherheit ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
- Im Feld 8 ist das Ursprungsland verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.
- Im Feld 16 können eine der folgenden Gruppen von KN-Codes eingetragen werden:
 - ex 0102 90 51, ex 0102 90 59, ex 0102 90 71, ex 0102 90 79
 - ex 0201 10 00, ex 0201 20 20
 - ex 0201 20 30
 - ex 0201 20 50
- Im Feld 20 der Einfuhrlizenz ist folgende Angabe zu tätigen:
 - Kroatien:** "Baby beef" (Verordnung (EG) Nr. 1968/2004)-Kontingentnr. 09.4503
 - Bos.-Her.:** "Baby beef" (Verordnung (EG) Nr. 1968/2004)-Kontingentnr. 09.4504
 - Mazedonien:** "Baby beef" (Verordnung (EG) Nr. 1968/2004)-Kontingentnr. 09.4505
 - Serbien,....:** "Baby beef" (Verordnung (EG) Nr. 1968/2004)-Kontingentnr. 09.4506
- Eine Einfuhrlizenz kann nur erteilt werden, wenn die Echtheitsbescheinigung (Original sowie eine Durchschrift) des jeweiligen Ursprungslandes mit dem Lizenzantrag der AMA vorgelegt wird.
- Die **Gültigkeitsdauer** der Echtheitsbescheinigungen und Lizenzen betragen **3 Monate** vom Tag der Erteilung an; max. jedoch bis zum 31. Dezember 2005.
- Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2002 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1968/2004 vom 16. November 2004 (ABl. der EG Nr. L 341).

Nr. 85
INFORMATION – Einfuhrkontingent für lebende Rinder bis 80 kg
für den Zeitraum 01. Januar 2005 bis 31. März 2005 aus Bulgarien und Rumänien

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für lebende Rinder (Kälber) mit einem Stückgewicht bis 80 kg des KN-Codes 0102 90 05 für den Zeitraum 01. Januar 2005 bis 31. März 2005 aus den Ländern Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 90 %.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **86.500 Stück lebende Rinder** (Kälber) des KN-Codes 0102 90 05 mit einem Stückgewicht von jeweils 80 kg oder weniger.

2. Antragsvoraussetzungen

2.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

2.1.1. nachweisen kann, dass er im **Jahr 2003** mindestens **100 Stück** lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 von Drittländern eingeführt hat.

2.1.2. seinen Sitz oder seine Niederlassung in Österreich hat,

2.1.3. eine natürliche oder juristische Person ist,

2.1.4. bei Einreichung des Einfuhrantrages mit Stichtag 01. Januar 2004 am Rindfleischsektor tätig ist,

2.1.5. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.

2.2. Dem Antrag sind als Nachweise ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen.

3. Antragszeitraum

Vom 03. Januar 2005 bis 14. Januar 2005, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 6) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Antragsmengen

4.1. Mindestmenge: **100 Stück**

4.2. Höchstmenge: **4.325 Stück**

5. Anzahl der Lizenzanträge

Jeder Interessent darf nur einen Antrag je Zeitraum, gem. Pkt. 1, stellen. Stellt ein Interessent mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je Stück** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Bulgarien **oder** Rumänien.

7.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:
"Kälber"

7.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:
"lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 kg oder weniger"

7.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:
"0102 90 05"

7.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"**Verordnung (EG) Nr. 1201/2004 / Kontingentnummer 09.4598**"

8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2005.

8.3. Die Übertragung der Rechte dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.

8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Freigabe der Sicherheit

Unbeschadet der Bestimmungen gem. Titel III Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird die Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen ist, dass der Lizenzinhaber wirtschaftlich und technisch gesehen für den Erwerb und Transport sowie die Abfertigung der betreffenden Tiere für den zollrechtlich freien Verkehr verantwortlich ist.

Diese Nachweise bestehen zumindest aus folgenden Dokumenten:

- der Originalhandelsrechnung, vom Drittlandverkäufer oder seinem Vertreter, die beide im Ausfuhrdrittland ansässig sein müssen, auf den Namen des Lizenzinhabers ausgestellt, sowie dem Zahlungsbeleg oder dem Nachweis der Eröffnung eines unwiderruflichen Kreditbriefes zugunsten des Verkäufers;
- dem auf den Lizenzinhaber ausgestellte Konnossement (Bill of Lading) bzw. - bei Straßen oder Lufttransport - dem Frachtbrief für die betreffenden Tiere;

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 85. INFORMATION – Einfuhrkontingent für lebende Rinder bis 80 kg
für den Zeitraum 01. Januar 2005 bis 31. März 2005 aus Bulgarien und Rumänien

- dem Exemplar Nr. 8 des Formblattes IM4, bei dem im Feld 8 als einzige Eintragung Name und Anschrift des Antragstellers angegeben sind;

Diese Nachweise müssen der AMA innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem letzten Tag der Gültigkeit der Einfuhrlizenz übermittelt werden.

10. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1201/2004 vom 29. Juni 2004 (ABl. der EG Nr. L 230).

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz von lebenden Rindern mit einem Stückgewicht bis 80 kg
aus den Ländern Bulgarien und Rumänien

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:
3. Erklärung zum Antrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. im Jahr 2003 mindestens 100 Stück lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 von Drittländern eingeführt zu haben. 3.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 3.3. mit Stichtag 01. Januar 2004 am Rindfleischsektor tätig zu sein, 3.4. keinen weiteren Antrag zu stellen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Nr. 86
INFORMATION – Einfuhrkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg für den Zeitraum 01. Januar 2005 bis 31. März 2005 aus Bulgarien und Rumänien

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg der KN-Codes 0102 90 21, 0102 90 29, 0102 90 41 und 0102 90 49 für den Zeitraum 01. Januar 2005 bis 31. März 2005 aus den Ländern Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 90 %.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **60.000 Stück lebende Rinder** der KN-Codes 0102 90 21, 0102 90 29, 0102 90 41 und 0102 90 49 mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg.

2. Antragsvoraussetzungen

2.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

2.1.1. nachweisen kann, dass er im **Jahr 2003** mindestens **100 Stück** lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 von Drittländern eingeführt hat.

2.1.2. seinen Sitz oder seine Niederlassung in Österreich hat,

2.1.3. eine natürliche oder juristische Person ist,

2.1.4. bei Einreichung des Einfuhrantrages mit Stichtag 01. Januar 2004 am Rindfleischsektor tätig ist,

2.1.5. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.

2.2. Dem Antrag sind als Nachweise ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen.

3. Antragszeitraum

Vom 03. Januar 2005 bis 14. Januar 2005, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 6) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Antragsmengen

4.1. Mindestmenge: **100 Stück**

4.2. Höchstmenge: **3.000 Stück**

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 86. INFORMATION – Einfuhrkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg für den Zeitraum 01. Januar 2005 bis 31. März 2005 aus Bulgarien und Rumänien

5. Anzahl der Lizenzanträge

Jeder Interessent darf nur einen Antrag je Zeitraum, gem. Pkt. 1, stellen. Stellt ein Interessent mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je Stück** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Bulgarien **oder** Rumänien.

7.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:
"Lebendrinder"

7.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:
"lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 kg bis 300 kg"

7.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:
"0102 90 21, 0102 90 29, 0102 90 41, 0102 90 49"

7.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"**Verordnung (EG) Nr. 1204/2004 / Kontingentnummer 09.4537**"

8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2005.

8.3. Die Übertragung der Rechte dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.

8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Freigabe der Sicherheit

Unbeschadet der Bestimmungen gem. Titel III Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird die Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen ist, dass der Lizenzinhaber wirtschaftlich und technisch gesehen für den Erwerb und Transport sowie die Abfertigung der betreffenden Tiere für den zollrechtlich freien Verkehr verantwortlich ist.

Diese Nachweise bestehen zumindest aus folgenden Dokumenten:

- der Originalhandelsrechnung, vom Drittlandverkäufer oder seinem Vertreter, die beide im Ausfuhrdrittland ansässig sein müssen, auf den Namen des Lizenzinhabers ausgestellt, sowie dem Zahlungsbeleg oder dem Nachweis der Eröffnung eines unwiderruflichen Kreditbriefes zugunsten des Verkäufers;

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 86. INFORMATION – Einfuhrkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg für den Zeitraum 01. Januar 2005 bis 31. März 2005 aus Bulgarien und Rumänien

- dem auf den Lizenzinhaber ausgestellte Konnossement (Bill of Lading) bzw. - bei Straßen oder Lufttransport - dem Frachtbrief für die betreffenden Tiere;
- dem Exemplar Nr. 8 des Formblattes IM4, bei dem im Feld 8 als einzige Eintragung Name und Anschrift des Antragstellers angegeben sind;

Diese Nachweise müssen der AMA innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem letzten Tag der Gültigkeit der Einfuhrlizenz übermittelt werden.

10. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1204/2004 vom 29. Juni 2004 (ABl. der EG Nr. L 230).

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz von lebenden Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg aus den Ländern Bulgarien und Rumänien

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:
3. Erklärung zum Antrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. im Jahr 2003 mindestens 100 Stück lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 von Drittländern eingeführt zu haben. 3.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 3.3. mit Stichtag 01. Januar 2004 am Rindfleischsektor tätig zu sein, 3.4. keinen weiteren Antrag zu stellen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Nr. 87

**INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg
für den Zeitraum 01. Januar 2005 bis 31. März 2005**

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für männliche Jungrinder zur Mast mit einem Stückgewicht bis zu 300 kg der KN-Codes 0102 90 05, 0102 90 29 und 0102 90 49 für den Zeitraum 01. Januar 2005 bis 31. März 2005 mit einem Einfuhrzoll von EUR 582,00 je t und einem Wertzoll von 16 %.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **71.820 Stück** männliche Jungrinder zur Mast.

2. Antragsvoraussetzungen

2.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

2.1.1. nachweisen kann, dass er im **Jahr 2003** mindestens **100 Stück** lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 von Drittländern eingeführt hat.

2.1.2. seinen Sitz oder seine Niederlassung in Österreich hat,

2.1.3. eine natürliche oder juristische Person ist,

2.1.4. bei Einreichung des Einfuhrantrages mit Stichtag 01. Jänner 2004 am Rindfleischsektor tätig ist,

2.1.5. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.

2.2. Dem Antrag sind als Nachweise ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen.

3. Antragszeitraum

Vom 03. Januar 2005 bis 14. Januar 2005, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 6) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Antragsmengen

4.1. Mindestmenge: **100 Stück**

4.2. Höchstmenge: **3.591 Stück**

5. Anzahl der Lizenzanträge

Jeder Interessent darf nur einen Antrag je Zeitraum, gem. Pkt. 1, stellen. Stellt ein Interessent mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je Stück** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land ist zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.

7.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:
"männliche Jungrinder zur Mast"

7.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:
"männliche Rinder, mit einem Gewicht von höchstens 300 kg"

7.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:
"0102 90 05, 0102 90 29, 0102 90 49"

7.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Lebende männliche Rinder mit einem Gewicht von höchstens 300 kg je Tier, zur Mast bestimmt (Verordnung (EG) Nr. 1202/2004 / Kontingentnummer 09.4005"

8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2005.

8.3. Die Übertragung der Rechte dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.

8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8.5. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

9. Freigabe der Sicherheit

Unbeschadet der Bestimmungen gem. Titel III Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird die Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen ist, dass der Lizenzinhaber wirtschaftlich und technisch gesehen für den Erwerb und Transport sowie die Abfertigung der betreffenden Tiere für den zollrechtlich freien Verkehr verantwortlich ist.

Diese Nachweise bestehen zumindest aus folgenden Dokumenten:

- der Originalhandelsrechnung, vom Drittlandverkäufer oder seinem Vertreter, die beide im Ausfuhrdrittland ansässig sein müssen, auf den Namen des Lizenzinhabers ausgestellt, sowie dem Zahlungsbeleg oder dem Nachweis der Eröffnung eines unwiderruflichen Kreditbriefes zugunsten des Verkäufers;
- dem auf den Lizenzinhaber ausgestellte Konnossement (Bill of Lading) bzw. - bei Straßen oder Lufttransport - dem Frachtbrief für die betreffenden Tiere;
- dem Exemplar Nr. 8 des Formblattes IM4, bei dem im Feld 8 als einzige Eintragung Name und Anschrift des Antragstellers angegeben sind;

Diese Nachweise müssen der AMA innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem letzten Tag der Gültigkeit der Einfuhrlizenz übermittelt werden.

10. Einfuhrbedingungen

- 10.1. Die Mast dieser Tiere muss in dem Mitgliedstaat erfolgen, der die Einfuhrlizenz ausgestellt hat.
- 10.2. Bei der Einfuhr ist eine schriftliche Verpflichtung beizufügen, dass der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach dem Tag der Einfuhr die Produktionseinheiten mitgeteilt werden, in denen die Tiere gemästet werden.
- 10.3. Beim Zeitpunkt des Importes sind folgende Sicherheiten je Stück zu leisten, durch die gewährleistet werden soll, dass die eingeführten Tiere ab dem Tag der Einfuhr 120 Tage im Einfuhrmitgliedstaat gemästet werden:

EUR 28,00 beim Import des KN-Code 0102 90 05 (bis 80 kg)

EUR 56,00 beim Import des KN-Code 0102 90 29 (81 bis 160 kg)

EUR 105,00 beim Import des KN-Code 0102 90 49 (161 bis 300 kg)

- 10.4. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt unverzüglich, außer in Fällen höherer Gewalt, wenn den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaates nachgewiesen wird, dass die Jungrinder
 - 10.4.1. in den in Pkt. 10.2. genannten Produktionseinheiten gemästet worden sind,
 - 10.4.2. vor Ablauf der Frist von 120 Tagen ab dem Tag der Einfuhr nicht geschlachtet wurden oder
 - 10.4.3. vor Ablauf derselben Frist aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an den Folgen einer Krankheit oder eines Unfalles verendet sind.
- 10.5. Wird der in Pkt. 10.4. genannte Nachweis nicht innerhalb 180 Tagen ab dem Tag der Einfuhr erbracht, so verfällt der Betrag der Sicherheit als Zoll.

Wird dieser Nachweis jedoch nicht innerhalb der vorhergenannten Frist von 180 Tagen, sondern erst innerhalb der auf diese 180 Tage folgenden 18 Monaten erbracht, so werden 85 % des einbehaltenen Betrages zurückgezahlt.

11. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1202/2004 vom 29. Juni 2004 (ABl. der EG Nr. L 230).

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz für männlichen Jungrinder zur Mast
mit einem Stückgewicht von höchstens 300 kg

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:
3. Erklärung zum Antrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. im Jahr 2003 mindestens 100 Stück lebende Rinder des KN-Codes 0102 90 von Drittländern eingeführt zu haben. 3.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 3.3. mit Stichtag 01. Januar 2004 am Rindfleischsektor tätig zu sein, 3.4. keinen weiteren Antrag zu stellen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Nr. 88

INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von mehr als 160 kg für den Zeitraum bis 30. Juni 2005 mit Ursprung in der Schweiz

GZ: I/3/11

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von mehr als 160 kg mit Ursprung in der Schweiz sowie mit Aussetzung des Zollsatzes für den Zeitraum bis 30. Juni 2005

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **4.600 Stück** lebende Rinder mit einem Stückgewicht von mehr als 160 kg der KN-Codes 0102 90 41, 0102 90 49, 0102 90 51, 0102 90 59, 0102 90 61, 0102 90 69, 0102 90 71 oder 0102 90 79.

2. Antragsvoraussetzungen

2.1. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

2.1.1. nachweisen kann, dass er im **Jahr 2003** mindestens **50 Stück** lebende Rinder der KN-Codes 0102 10 und 0102 90 von Drittländern eingeführt hat.

2.1.2. seinen Sitz oder seine Niederlassung in Österreich hat,

2.1.3. eine natürliche oder juristische Person ist,

2.1.4. bei Einreichung des Einfuhrantrages mit Stichtag 01. Januar 2004 am Rindfleischsektor tätig ist,

2.1.5. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.

2.2. Dem Antrag sind als Nachweise ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen.

3. Beantragung der Einfuhrrechte

3.1. **Bis zum 29. Dezember 2004, 13.00 Uhr** (Ausschlussfrist) müssen die Anträge gemäß Anlage 1 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.2. Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von **EUR 3,00 je Stück** zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.

3.3. Der Antrag auf Einfuhrrechte muss mindestens für **100 Tiere** und kann höchstens für eine Gesamtmenge von **230 Tieren** (5 % der Ausschreibungsmenge) gestellt werden.

3.4. Es kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 88. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von mehr als 160 kg für den Zeitraum bis 30. Juni 2005 mit Ursprung in der Schweiz

- 3.5. Die Kommission entscheidet über die zu akzeptierenden Einfuhranträge eventuell mittels eines einheitlichen Kürzungsfaktors.
- 3.6. Werden bei den Einführern Anträge für größere Mengen gestellt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest. Hat eine solche Kürzung zur Folge, dass sich die beantragte Menge auf weniger als 100 Tiere verringert, so bestimmt das Los über die Zuteilung von jeweils 100 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 100 Tiere, so gilt diese Stückzahl als eine Partie.

4. Beantragung und Erteilung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge mittels Lizenzformblatt bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit gestellt werden.
- 4.2. Die Sicherheit beträgt **€20,00 je Stück**.
- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**; max. jedoch bis 30. Juni 2005.
- 4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich
- 4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde,
- 4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.
- 4.5. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).
- 4.6. Die Übertragung der Rechte dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.
- 4.7. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 5.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 5.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus der Schweiz.
- 5.3. Feld 14 und 15: Hier ist einzutragen:
"lebende Rinder, mit einem Stückgewicht von mehr als 160 kg"
- 5.4. Feld 16: Hier muss mindestens einer der folgenden KN-Codes eingetragen werden:
"0102 90 41, 0102 90 49, 0102 90 51, 0102 90 59, 0102 90 61, 0102 90 69, 0102 90 71 oder 0102 90 79"
- 5.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"**Verordnung (EG) Nr. 2124/2004 / Kontingentnummer 09.4203**"

6. Freigabe der Sicherheit

Unbeschadet der Bestimmungen gem. Titel III Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 wird die Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen ist, dass der Lizenzinhaber wirtschaftlich und technisch gesehen für den Erwerb und Transport sowie die Abfertigung der betreffenden Tiere für den zollrechtlich freien Verkehr verantwortlich ist.

Diese Nachweise bestehen zumindest aus folgenden Dokumenten:

- der Originalhandelsrechnung, vom Drittlandverkäufer oder seinem Vertreter, die beide im Ausfuhrdrittland ansässig sein müssen, auf den Namen des Lizenzinhabers ausgestellt, sowie dem Zahlungsbeleg oder dem Nachweis der Eröffnung eines unwiderruflichen Kreditbriefes zugunsten des Verkäufers;
- dem auf den Lizenzinhaber ausgestellte Konnossement (Bill of Lading) bzw. - bei Straßen oder Lufttransport - dem Frachtbrief für die betreffenden Tiere;
- dem Exemplar Nr. 8 des Formblattes IM4, bei dem im Feld 8 als einzige Eintragung Name und Anschrift des Antragstellers angegeben sind;

Diese Nachweise müssen der AMA innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem letzten Tag der Gültigkeit der Einfuhrlizenz übermittelt werden.

7. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 2124 vom 14. Dezember 2004 (ABl. der EG Nr. L 368).

Kontingent-Nr. 09.4203

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für lebende Rinder

mit einem Stückgewicht von mehr als 160 kg mit Ursprung in der Schweiz

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Antrag auf Beteiligung</p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <p style="text-align: center;"> <input style="width: 150px; height: 20px;" type="text"/> Stück Rinder </p> <p>Antragsmindestmenge: 100 Stück Antragshöchstmenge: 230 Stück</p>
<p>3. Erklärung zum Antrag</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. im Jahr 2003 mindestens 50 Stück Rinder des KN-Codes 0102 10 und 0102 90 aus Drittländern eingeführt zu habe(n),</p> <p>3.3. mit Stichtag 01. Januar 2004 am Rindfleischsektor tätig zu sein,</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 89. INFORMATION – Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 – Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eialbumin

Nr. 89

Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 - Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eialbumin

Gültig ab **15. Dezember 2004**

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis in €/100 kg	Sicherheit gem. Art. 3 Abs. 3 in €/100 kg	Ursprung ⁽¹⁾
0207 12 90	Schlachtkörper von Hühnern, genannt „Hühner 65 %“, gefroren	78,8	12	01
		89,1	9	03
0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	133,7	63	01
		158,2	51	02
		150,2	55	03
		255,5	13	04
0207 25 10	Schlachtkörper von Truthühnern, genannt „Truthühner 80 %“, gefroren	116,5	13	01
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	230,2	20	01
		229,7	20	04
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	147,3	51	01
		155,1	47	03

⁽¹⁾ **Ursprung der Einfuhr:**

01 Brasilien, 02 Thailand, 03 Argentinien, 04 Chile

**Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.**

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
GB I/Abt. 3
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-4624
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck